

RS UVS Niederösterreich 1994/03/29 Senat-PL-94-067

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.1994

Rechtssatz

Die konsenslose Ablagerung von Abfällen (ohne Verunreinigung des Grundwassers) stellt zwar einen Verstoß gegen §31b WRG 1959 dar, ist jedoch nicht gemäß §137 leg.cit. pönalisiert.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at